

STATUTEN der ALZHEIMER LUZERN

1. Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen «Alzheimer Luzern», nachstehend «Alzheimer Luzern» genannt, hat sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.
- 1.2 Die Sektion «Alzheimer Luzern» ist eine Sektion der «Alzheimer Schweiz». Die Rechtsbeziehungen zwischen Sektion «Alzheimer Luzern» und «Alzheimer Schweiz» basieren auf den Statuten von Alzheimer Schweiz vom 22.06.2018.
- 1.3 Der Sitz befindet sich jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.4 «Alzheimer Luzern» ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Den Zusammenschluss der Personen, die sich mit der Alzheimer Krankheit befassen, im Geiste der gegenseitigen Hilfe und Solidarität.

- 2.2 Den Zusammenschluss, die Beratung und Unterstützung der Personen, die an der Alzheimer Krankheit oder ähnlichen Krankheiten leiden und ihrer Familien und Angehörigen.
- 2.3 Die Information ihrer Mitglieder sowie der Ärzte, der pflegerischen und sozialen Helfer, der politischen Behörden, der Öffentlichkeit.
- 2.4 Die Bildung von Alzheimer-Angehörigengruppen (Gesprächsgruppen).
- 2.5 Die Förderung der Forschung und der Pflege- und Betreuungsorganisationen.
- 2.6 Die Vertretung der Interessen der Patienten gegenüber der Öffentlichkeit.

3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 3.2 Die Mitglieder können Einzelmitglieder, Kollektiv- oder Ehrenmitglieder sein.
 - 3.2.1 Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.

Kollektivmitglieder können juristische Personen, staatliche Behörden oder andere Gruppierungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen. Ein Kollektivmitglied kann den Vertreter bezeichnen, welcher das Kollektivmitglied an der Vereinsversammlung vertritt und dem die gleichen Rechte wie einem Einzelmitglied zukommen.
 - 3.2.2 Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt, gestützt auf den Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, welche sich in besonderem Masse für die Ziele des Vereins eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Einzelmitglieder; sie sind aber von der Leistung eines Jahresbeitrages befreit.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Statuten wie auch die gefällten Beschlüsse der Organe des Vereins zu respektieren.
- 3.4 Die Mitglieder von «Alzheimer Luzern» sind auch Mitglieder von «Alzheimer Schweiz».

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Vereinsversammlung rekurrieren mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Vereins innert einer Frist von einem Monat seit Mitteilung des Ausschlusses. In diesem Falle muss der Ausschluss der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

4. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 5.1 Die Vereinsversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Die Kontrollstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

- 6.1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, ausserdem dann, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 6.2 Die Tagesordnung der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt werden.
- 6.3 Vorschläge von Mitgliedern für die Vereinsversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eintreffen.
- 6.4 Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich dem Vorstand überwiesen ist. Insbesondere sind der Vereinsversammlung vorbehalten:

- 6.4.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle.
- 6.4.2 Die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- 6.4.3 Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 6.4.4 Die Wahl der Delegierten, welche «Alzheimer Luzern» in der Delegiertenversammlung der «Alzheimer Schweiz» vertreten.
- 6.4.5 Die Ernennung der Kontrollstelle.
- 6.4.6 Die Änderung der Statuten.
- 6.4.7 Die Auflösung des Vereins.
- 6.4.8 Die Entscheidung über Rekurse gemäss Art. 4.3 (Vereinsausschluss)
- 6.5 Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfachem Mehr; für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-15 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von je 2 Jahren gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen Angehörige von Demenzzkranken angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selber. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 7.1 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist berechtigt, auf dem Zirkularweg Beschluss zu fassen.
- 7.3 Der Vorstand ist zuständig, die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen und Zielsetzungen zu fördern. So hat er insbesondere
 - den Verein nach aussen zu vertreten
 - das Tätigkeitsprogramm vorzulegen und zu vollziehen
 - die täglichen Geschäfte wie auch die Rechnung zu führen
 - die Kompetenz, mit «Alzheimer Schweiz» Vereinbarungen abzuschliessen

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen einzusetzen und diesen spezielle Aufgaben und Befugnisse zuzuweisen.

7.4 Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

7.5 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Art. 8 Kontrollstelle

8.1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein; die Vereinsversammlung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Rechnungsrevisoren wählen.

8.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

8.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Patronatskomitee

9.1 Die Mitglieder des Patronatskomitees werden an der Generalversammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt.

5. Finanzen / Haftung

Art. 10 Finanzen

10.1 Die «Alzheimer Luzern» finanziert ihre Tätigkeiten durch:

- Mitgliederbeiträge, welche durch die Delegiertenversammlung der «Alzheimer Schweiz» festgesetzt werden
- Öffentliche Beiträge
- Spenden, Gönnerbeiträge und Legate
- Sponsoring
- Ertrag auf Kapitalien
- Ertrag aus verschiedenen Tätigkeiten

10.2 Der Vorstand ist berechtigt, über Annahme oder Rückweisung von Geschenken, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen zu entscheiden.

10.3 Die finanziellen Beziehungen zwischen «Alzheimer Luzern» und «Alzheimer Schweiz» werden vertraglich geregelt.

10.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Auflösung

Art. 11

- 11.1 Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung für einen derartigen Antrag stimmen.
- 11.2 Bei Auflösung dieses Vereins ist das Reinvermögen nach der Liquidation an eine gemeinnützige Institution mit vergleichbaren Zielen zu überweisen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.11.92 angenommen, an den Generalversammlungen vom 11.11.93, vom 22.05.2002 (Art. 1, Ziffer 1.2, Art. 9, Ziffern 9.1., 9.3 und 9.4), vom 25. Mai 2011 (Art. 9., Ziff. 9.1) und vom 6. Juni 2019 (Namensänderung «Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Luzern» neu «Alzheimer Luzern») ergänzt worden.

Art. 13

Sie treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der «Alzheimer Schweiz»

Luzern, 6. Juni 2019

Die Präsidentin:



Mirjam Müller-Bodmer

Der Geschäftsleiter:



Jürg Lauber